



KOMPASS ZUR LISTENAUFSTELLUNG

Das Wahlrecht zur Kommunalwahl 2019



Inhalt

1. Listengründung

- 1.1 Die Arten der Listen
- 1.2 Unterstützungsunterschriften
- 1.3 Gründung eines OV bzw. eines Trägervereins

2. Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung

- 2.1 Wer darf kandidieren? – Das passive Wahlrecht
- 2.2 Form und Bestandteile des Wahlvorschlages

3. Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung

- 3.1 Besonderheiten bei der Nominierungsversammlung
- 3.2 Besonderheiten beim Wahlverfahren

4. Gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Gruppierungen

- 4.1 Besonderheiten bei der Nominierungsversammlung
- 4.2 Besonderheiten für die Form der Wahlvorschläge

5. Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

6. Wahlvorschlag für den Kreistag

7. Wahlvorschlag für die Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart

8. Nominierungsversammlung

- 8.1 Fahrplan zur Nominierung
- 8.2 Wer darf abstimmen? – Das aktive Wahlrecht
- 8.3 Vorbereitung der Nominierung
- 8.4 Checkliste
- 8.5 Vorschriften für die Nominierungsversammlung
- 8.6 Moderationsvorlage

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung, Gemeindeordnung, Parteiengesetz, Versammlungsrecht, Landkreisordnung – auf dem Weg zur Kommunalwahl und einem korrekten Wahlvorschlag gilt es, sich durch einen unübersichtlichen Paragrafen-Dschungel zu wühlen: Wie muss ich zur Nominierungsversammlung einladen? Bis wann muss ich den Wahlvorschlag einreichen? Und wie genau muss der überhaupt aussehen?

Mit diesem Ratgeber haltet ihr die Antwort auf diese Fragen in euren Händen. Neben den rechtlichen Grundlagen des Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg findet ihr in diesem Heft auch ganz konkrete Hilfestellungen wie zum Beispiel eine Moderationsvorlage, Zeitpläne oder Verfahrenstipps, die eure Arbeit erleichtern sollen.

In den ersten vier Kapiteln beschreiben wir die formalen Anforderungen des Wahlrechts, wie es allgemein auf die Kommunalwahlen zutrifft. In den darauffolgenden Kapiteln geht es um abweichende Bestimmungen für die Wahlen zum Ortschaftsrat, Kreistag sowie zur Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart. Zudem haben wir die rechtlichen Neuerungen eingearbeitet: Verwandte, Verheiratete und Lebenspartner*innen dürfen jetzt in allen Kommunen gemeinsam im Rat sitzen. In Gemeinden unter 3.000 Einwohner*innen ohne unechte Teilortswahl kann der Wahlvorschlag doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Rätinnen und Räte zu wählen sind.

Wahrscheinlich wird dieser Ratgeber nicht alle Detailfragen abschließend klären können. Weitere Informationen findet ihr auf der GAR-Internetseite (gar-bw.de). Außerdem könnt ihr euch im GAR-Büro beraten lassen und in Zweifelsfällen an eure Kommunalverwaltungen wenden.

Wir wünschen viele tolle Kandidat*innen für die Listen und einen spannenden Wahlkampf!

Viele Grüße

Sabine Schlager und Sebastian Mann
(Redaktionsteam)

1. Listengründung

1.1 Die Arten der Listen

Bei der Kommunalwahl gibt es grundsätzlich vier verschiedene Möglichkeiten, einen Wahlvorschlag aufzustellen:

- als reine Parteiliste
- als Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung (sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene Trägervereine sind möglich)
- als Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung
- als gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Gruppierungen oder Parteien

Parteilisten

Bei einer Parteiliste reicht der Kreis- oder Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen einen Wahlvorschlag ein. Diese Liste muss den Namen „Bündnis 90/Die Grünen“ tragen und braucht dann keine Unterstützungsunterschriften¹. Um als Partei anzutreten, müssen mindestens drei wahlberechtigte Parteimitglieder am Ort wohnen, um bei der Nominierungsversammlung eine geheime Wahl zu gewährleisten.

Hinweis

Umweg zur Liste bei weniger als drei Parteimitgliedern an einem Ort: In diesem Fall kann ein Wahlvorschlag durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung aufgestellt werden. Natürlich darf dieser Wahlvorschlag dann nicht den Namen der Partei tragen.

¹ KommWG § 8 Abs. 1

Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen sind Gruppierungen, die sich auf der Grundlage einer Satzung als Verein organisiert haben. Der Verein muss nicht in das Vereinsregister eingetragen sein, also kein e.V. sein. Mitgliedschaftlich organisiert heißt konkret, dass die Wählervereinigung über feste Mitglieder verfügt (bei einem e.V. mindestens sieben Mitglieder, bei sonstigen Vereinen ebenfalls mindestens drei, um bei der Nominierungsversammlung eine geheime Wahl zu gewährleisten)². Bei der Nominierungsveranstaltung sind nur Mitglieder wahlberechtigt. Der Name ist frei wählbar. Bei einer grün-nahen Wählervereinigung ist ein Einvernehmen mit dem grünen Orts- oder Kreisvorstand über die Namensgebung sinnvoll. Für die Nominierung von Wahlvorschlägen gelten für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen die gleichen Bestimmungen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen

Eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung ist ohne jede Rechtsform. Der Wahlvorschlag muss deshalb von einer Versammlung der für den Gemeinderat wahlberechtigten Anhänger*innen der Vereinigung aufgestellt werden. Die Einladung zur Versammlung kann an einen ganz bestimmten Personenkreis, ebenso aber auch als öffentliche Einladung an einen unbestimmten Kreis von interessierten Bürger*innen gerichtet sein.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen sind identisch aufgestellte Wahlvorschläge, die von mehreren Gruppierungen getragen werden (z.B. Bündnis 90/Die Grünen und Alternative Liste). Wichtig ist, dass die beteiligten Gruppierungen ihren übereinstimmenden Wahlvorschlag rechtsgültig nominieren und einreichen.

² BGB §§ 21 ff.

1.2 Unterstützungsunterschriften

Wahlvorschläge von Bündnis 90/Die Grünen brauchen grundsätzlich keine Unterstützungsunterschriften, da Parteien, die dem Landtag angehören, von dieser Verpflichtung ausgenommen sind. Eine Wählervereinigung, die bereits im Gemeinderat vertreten ist, braucht keine Unterstützungsunterschriften, wenn der Wahlvorschlag durch mindestens 50% der amtierenden Gemeinderät*innen der Wählervereinigung unterzeichnet wird, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags dem Gemeinderat angehören.

In folgenden Fällen müssen für einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften gesammelt werden:

- Eine Wählervereinigung, die bisher nicht im Gemeinderat vertreten ist, muss in jedem Fall Unterstützungsunterschriften vorlegen.
- Eine Wählervereinigung, die bisher im Gemeinderat vertreten ist, aber nicht die notwendigen Unterschriften der Hälfte der amtierenden Rät*innen vorweisen kann, muss Unterstützungsunterschriften vorlegen.
- Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Gruppierungen müssen Unterschriften vorlegen, wenn eine der Beteiligten kein Unterschriftenprivileg genießt³.

Die Unterstützungsunterschriften können erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Hier muss also deutlich mehr Zeit eingeplant werden!

³ KommWG § 8 Abs. 1

Wie viele Unterstützungsunterschriften werden benötigt?

Die Zahl der benötigten Unterschriften richtet sich nach der Zahl der Einwohner*innen der Gemeinde. Der Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeinderät*innen muss

- in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner*innen von 10
- in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner*innen von 20
- in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohner*innen von 50
- in Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner*innen von 100
- in Gemeinden bis zu 200.000 Einwohner*innen von 150
- in Gemeinden über 200.000 Einwohner*innen von 250

zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein⁴.

1.3 Gründung eines OV bzw. eines Trägervereins

Gründung eines Ortsverbandes von Bündnis 90/Die Grünen

Die Gründung eines Ortsverbandes von Bündnis 90/Die Grünen ist nicht Voraussetzung für die Nominierung einer Parteiliste. Sobald ein Ortsverband existiert, ist dieser aber nach dem Wahlrecht zwingend für das Aufstellen des Wahlvorschlags zuständig.

Für die Gründung eines neuen Ortsverbandes ist das Einverständnis des jeweiligen Kreisvorstandes notwendig. Bei der Gründungsversammlung sollten mindestens sieben Mitglieder anwesend sein. Der OV braucht dabei keine eigene Satzung, sondern kann die des Kreisverbandes übernehmen. Über die konstituierende Sitzung muss ein Protokoll verfasst werden, das an den Kreisvorstand und die Landesgeschäftsstelle von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg geschickt wird⁵.

⁴ KommWG § 8 Abs. 1

⁵ Landessatzung B90/Die Grünen BW § 5 Abs. 5

Gründung eines Trägervereins für einen Wahlvorschlag

Ein mitgliedschaftlich organisierter Trägerverein unterliegt dem Vereinsrecht. Der Verein muss sich nicht zwingend als eingetragener Verein organisieren und kann sich deshalb auch schon ab zwei Mitgliedern gründen⁶. Die Gründungssatzung muss von den Gründungsmitgliedern bei der Gründungsversammlung unterschrieben werden, die damit gleichzeitig ihren Beitritt in den Verein erklären. Das Protokoll der Gründungsversammlung muss entsprechend den Satzungsregelungen unterschrieben sein. Ebenso muss entsprechend der Satzung ein Vorstand gewählt werden⁷. Mit Blick auf eine Listenaufstellung macht ein Trägerverein aber erst ab drei Mitgliedern Sinn, da erst ab dieser Anzahl in einer Mitgliederversammlung die vorgeschriebene geheime Wahl durchgeführt werden kann.

Hinweis

Für das Aufstellen von Wahlvorschlägen und die aktive Einmischung in die Kommunalpolitik sind Kreisverbände, Ortsverbände und Trägervereine bewährte Strukturen. So kann auf einen Vorstand, eine Satzung für die Nominierungsversammlung oder ein Konto zurückgegriffen werden, und es können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Die Spendenbescheinigungen müssen von einer vertretungsberechtigten Person der Partei oder des rechtsfähigen Trägervereins ausgestellt werden. Diese Spenden sind entlang den Richtlinien für Parteispenden zu 50% abzugsfähig von der Einkommenssteuer.

⁶ Vgl. BGB §§ 54 und 705 ff.
⁷ BGB §§ 21 bis 79

2. Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung

2.1 Wer darf kandidieren? – Das passive Wahlrecht

In der Regel dürfen die Wahlvorschläge höchstens so viele Bewerber*innen enthalten, wie Kandidat*innen zu wählen sind. In Gemeinden ohne unechte Teilortswahl mit nicht mehr als 3 000 Einwohner*innen dürfen die Wahlvorschläge neuerdings doppelt so viele Bewerber*innen enthalten, wie Gemeinderät*innen zu wählen sind⁸. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl darf ein Wahlvorschlag für einen Wohnbezirk, für den nicht mehr als drei Vertreter*innen zu wählen sind, eine zusätzliche Bewerberin/einen zusätzlichen Bewerber enthalten.

Zum Gemeinderat, Kreistag und Ortschaftsrat sind alle Bürger*innen wählbar, die am Wahltag (nicht am Tag der Nominierung)⁹

- Deutsche oder Unionsbürger*innen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- den Hauptwohnsitz im Wahlgebiet gemeldet haben,
- hierfür die Mindestwohndauer von 3 Monaten erfüllen oder „Rückkehrer*innen“ sind (Personen, die durch Wegzug aus der Gemeinde / dem Wahlgebiet das Wahlrecht verloren haben, aber innerhalb von 3 Jahren

⁸ GemO §26 Abs. 4 neu
⁹ GemO § 12 und LKrO § 10

wieder in die Gemeinde/in das Wahlgebiet mit dem Hauptwohnsitz zurückgekehrt sind. Dann gibt es keine Mindestwohndauer.)

- und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Eine Parteimitgliedschaft oder Mitgliedschaft in einem der Trägervereine ist laut Wahlrecht nicht erforderlich.

Eine Person darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren¹⁰.

Quotierung der Liste und weitere Beschränkungen für Listenplätze

Viele Kreis- und Ortsverbände haben das grüne Frauenstatut in ihre Satzung aufgenommen. Damit ist es bei der Listenaufstellung zu beachten. Frauenplätze und offene Plätze werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. Auch die grün-nahen Listen wenden in der Regel das Reißverschlussverfahren an. Seit 2013 steht der Reißverschluss auch im Wahlgesetz: „Männer und Frauen sollen gleichermaßen bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere in der Weise erfolgen, dass bei der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen Männer und Frauen abwechselnd berücksichtigt werden. Die Beachtung der Sätze 1 und 2 ist nicht Voraussetzung für die Zulassung eines Wahlvorschlags.“¹¹

Darüber hinaus geben sich Ortsverbände und Trägervereine gelegentlich Selbstverpflichtungen für die Reihenfolge von Listenplätzen, z.B. zwei neue Kandidat*innen auf vordere Plätze oder einen jungen Menschen auf einen aussichtsreichen Listenplatz zu wählen.

Bitte beachtet dabei, dass formal alle Bewerberinnen und Bewerber auf allen Plätzen kandidieren können. Eine Beschränkung bestimmter Plätze auf bestimmte Personengruppen ist nicht zulässig¹². Die Umsetzung von Regelungen wie dem Frauenstatut funktioniert über das Einvernehmen, bei entsprechenden Wahlgängen auf das passive Wahlrecht zu verzichten (z.B. verzichten Männer auf ihr passives Wahlrecht bei Frauen-Plätzen).

¹⁰ KomWG §8 Abs. 1

¹¹ KomWG §9 Abs. 6

¹² Vgl. GG §§ 21, 28, 38

Hinweise zur Annahme der Wahl für Gemeinderät*innen

Gemeinderät*innen können nicht werden, bzw. eine Wahl annehmen können nicht

- Beamte und Arbeitnehmer*innen der Gemeinde, eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört
- leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer*innen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50% an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist.
- Beamte und Arbeitnehmer*innen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.
- Beamte und Arbeitnehmer*innen der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Angestellte der Gemeindeprüfungsanstalt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer*innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten¹³.

¹³ GemO § 29

Hinweis zu Ersatzbewerber*innen

Gemeinsam mit den Bewerberinnen und Bewerbern können auch „Ersatzbewerber*innen“ gewählt werden. Das sind Bewerber*innen über die zulässige Zahl der Listenplätze hinaus. Diese müssen als solche gekennzeichnet werden. In der Praxis spielen Ersatzbewerber*innen selten eine Rolle. Sie kämen zum Zuge, wenn eine/r der Gewählten noch vor dem Wahltag die Wählbarkeit verliert (z.B. durch Wegzug) oder die Einverständniserklärung für die Listung auf dem Wahlvorschlag nicht abgegeben hat.

Hinweis zu Kandidaturen von Unionsbürger*innen

Neben den allgemeinen Bestimmungen für die Wählbarkeit¹⁴ gilt für Unionsbürger*innen: Mit dem Wahlvorschlag muss zwingend eine eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit vorgelegt werden¹⁵. Weitere Informationen und alle benötigten Dokumente gibt es bei der Gemeindeverwaltung.

Unechte Teilortswahl

Bei unechter Teilortswahl müssen Bewerberinnen und Bewerber für die einzelnen Wohnbezirke neben den bereits genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen auch in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. Die Voraussetzung des Wohnens muss sowohl zum Zeitpunkt der Zulassung des Wahlvorschlags als auch am Wahltag selbst erfüllt sein. Bei mehreren Wohnungen in der Gemeinde besteht Wählbarkeit auch im Wohnbezirk der Nebenwohnung. Bei einer unechten Teilortswahl treten Kandidat*innen auf der Wahlliste eines einzelnen Wahlkreises (z.B. eines Teilorts oder Wohnbezirks) an, können jedoch von allen Stimmberechtigten der Gesamtgemeinde gewählt werden. Daraus leitet sich die Bezeichnung unecht ab.

Hinweis

Für Bewerberinnen und Bewerber, die an ihrem Hauptwohnsitz (z.B. Teilort) keine Chance auf ein Mandat hätten, am Sitz der angemeldeten Nebenwohnung (z.B. in der Kernstadt) aber durchaus gilt: Eine Mindestwohndauer ist nur in der Gemeinde insgesamt erforderlich, nicht aber auch für den Nebenwohnsitz. Es ist zulässig und legitim, noch kurzfristig einen Nebenwohnsitz zum Zweck einer Gemeinderatskandidatur anzumelden.

2.2 Form und Bestandteile des Wahlvorschlages

Zu einem Wahlvorschlag gehören zwingend folgende Bestandteile (Anlagen)¹⁶:

- Der unterzeichnete Wahlvorschlag mit der Reihenfolge der gewählten Bewerber*innen (mit Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt und Hauptwohnung) sowie den zwei Vertrauensleuten.
- Die unterzeichnete Niederschrift über die Nominierungsversammlung.
- Die Zustimmungserklärungen der gewählten Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag.
- Für Unionsbürger*innen die eidesstattliche Versicherung zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und der Wählbarkeit¹⁷.

Die Verwendung der amtlichen Vordrucke/Formblätter ist zwingend. Diese Unterlagen sollten ab Sommer 2018 bei den zuständigen Verwaltungen erhältlich sein.

¹⁴ GemO § 28

¹⁵ KomWG § 8 Abs. 2 und KomWO § 14 Abs. 5

¹⁶ KomWO § 14

¹⁷ KomWG § 14 Abs. 1

Niederschrift

Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienen Anhänger*innen und das Abstimmungsergebnis umfassen und sie muss festhalten, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt wurden. Sie muss von der Versammlungsleitung und zwei wahlberechtigten weiteren Teilnehmer*innen unterzeichnet werden. Gleichzeitig müssen diese drei Personen eidesstattlich die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Wahlvorschlags versichern¹⁸.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder den sonstigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung durch nur ein Vorstandmitglied reicht nicht aus. Vielmehr muss grundsätzlich der vertretungsberechtigte Vorstand als Gremium unterzeichnen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen unterzeichnet sein (bei nur zwei Vorständen also zwingend ein weiteres Mitglied). Besteht der Vorstand aus mehr als drei Personen, genügen die Unterschriften von drei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die Stellvertreter*in¹⁹.

Benennung von Vertrauensleuten

In jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die ersten beiden Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Nur sie sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen der Wahlämter entgegenzunehmen²⁰.

¹⁸ KomWG § 9 Abs. 1

¹⁹ KomWO § 14

²⁰ KomWO § 15

3. Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung

Für die nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen gelten grundsätzlich die vorstehenden Ausführungen für die Gemeinderatswahlen. Form und Bestandteile des Wahlvorschlags entsprechen denen für Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen. Abweichende Vorschriften sind nachfolgend aufgeführt.

3.1 Besonderheiten bei der Nominierungsversammlung

Die Bewerber*innen müssen von einer Versammlung der für das zu wählende Gremium wahlberechtigten Anhänger*innen der Wählervereinigung aufgestellt werden. Unter einer Versammlung „wahlberechtigter Anhänger“ ist eine Versammlung wahlberechtigter, interessierter Bürger*innen zum Zwecke der Listenaufstellung zu verstehen. Die Anhänger*innen müssen am Tag der Zusammenkunft für das Gremium wahlberechtigt sein, für das die Liste aufgestellt werden soll²¹.

Einzelheiten zu Form und Frist der Einladung sind der Wählervereinigung überlassen. Es kann eine Einladung eines ganz bestimmten Personenkreises, ebenso aber auch eine öffentliche Einladung an einen unbestimmten Kreis von interessierten Bürger*innen erfolgen. Es ist dringend anzuraten, schriftlich und mit einer angemessenen Frist (mindestens drei Tage) einzuladen.

²¹ KomWG §9 Abs. 4

Die Mindestteilnehmerzahl für eine geheime Wahl beträgt drei wahlberechtigte Anhänger*innen. Bewerber*innen können mitwählen, wenn sie die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllen.

Der Wahlvorschlag muss von den drei Personen unterzeichnet sein, die die Niederschrift unterzeichnet haben.

3.2 Besonderheiten beim Wahlverfahren

Da es keine Satzung gibt, die Vorschriften für die Wahl enthält, muss die Versammlung das Wahlverfahren in allen Details beschließen und dabei folgende Vorgaben einhalten:

- Die Wahl für die Listenplätze kann jeweils nur mit der (absoluten) Mehrheit der Wahlberechtigten erfolgen, die relative Mehrheit in einem zweiten Wahlgang ist nicht ausreichend.
- Jede/r Wahlberechtigte muss so viele Stimmen haben wie Bewerber*innen zu wählen sind bzw. eine Stimme pro Wahlblock bei der Blockwahl oder eine Stimme pro vorgeschlagener Gesamtliste.
- Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind zu gewährleisten.

4. Gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Gruppierungen

Gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Gruppierungen sind möglich. Es muss sich aber hinsichtlich der Kandidat*innen und deren Reihenfolge um identisch aufgestellte Wahlvorschläge handeln, die von allen Gruppierungen getragen werden. Auch für gemeinsame Wahlvorschläge gelten grundsätzlich die Ausführungen für die Gemeinderatswahlen.

4.1 Besonderheiten bei der Nominierungsversammlung

Vor der Nominierungsversammlung müssen die Beteiligten entscheiden, ob sie

- ihren Wahlvorschlag in einer gemeinsamen Nominierungsversammlung aller beteiligten Träger des Wahlvorschlages
- oder in getrennten Versammlungen aufstellen wollen.

Die getrennten Nominierungsversammlungen

Die Einberufung der Versammlung und das Nominierungsverfahren selbst sind von jeder an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Gruppierung gesondert nach dem jeweils für sie geltenden Verfahren und für den gesamten Wahlvorschlag durchzuführen. Bei einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung: Es gelten die Bestimmungen der Satzung.

Aus beiden voneinander unabhängig durchgeführten Versammlungen muss sich jeweils ein identischer Wahlvorschlag ergeben. In der Praxis ist das bei Beachtung demokratischer Wahlgrundsätze schwer umzusetzen.

Die gemeinsame Nominierungsversammlung

Zunächst ist bei Beteiligung einer Partei und/oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung die jeweilige Satzung zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Nominierungsversammlung ist nur möglich, wenn die Satzungen der Beteiligten dies zulassen. Die gemeinsame Versammlung kommt nur wirksam zustande, wenn von jeder Gruppierung mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder/Anhänger*innen anwesend sind²². Ohne diese Voraussetzung kann kein rechtmäßiger Wahlvorschlag aufgestellt werden. Die Wahl der Bewerber*innen müssen die Beteiligten einvernehmlich regeln (insbesondere Versammlungsleitung und Wahlverfahren). Die gemeinsame Versammlung muss mit Mehrheit über das Verfahren entscheiden. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl bleiben davon unberührt.

Hinweis: Es ist ein praktikables Verfahren, zunächst in einer gemeinsamen Versammlung die gemeinsame Liste zu wählen und danach die aufgestellte Liste zunächst von den Mitgliedern des einen Partners und dann von den Mitgliedern des anderen Partners in geheimer Abstimmung wählen zu lassen. Formal und in den beiden Protokollen sind das dann getrennte Nominierungen der Listenpartner, die zu einem identischen Wahlvorschlag geführt haben.

²² VVW des Innenministeriums zur Durchführbarkeit von geheimen Wahlen

4.2 Besonderheiten für die Form der Wahlvorschläge

Form und Bestandteile des Wahlvorschlages entsprechen denen für Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen. Zusätzlich sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Protokoll der Nominierung

Bei einer gemeinsamen Nominierungsversammlung ist pro Gruppierung (oder Partei) jeweils eine gesonderte Niederschrift der Versammlung inklusive der entsprechenden Unterschriften (Versammlungsleitung und zwei wahlberechtigte Personen aus der Mitte der Versammlung) notwendig.

Unterzeichnung des gemeinsamen Wahlvorschlags

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen Vertretungsberechtigten nach den für sie geltenden Vorschriften unterzeichnet werden²³:

- Partei und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung: Zuständiger Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte (drei Personen).
- Nicht-mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung: Die drei Unterzeichner*innen der Niederschrift über die Nominierungsversammlung.

Unterstützungsunterschriften

Unterstützungsunterschriften sind immer dann erforderlich, wenn bei einer der beteiligten Gruppierungen die Voraussetzungen dafür vorliegen. Das heißt, dass das Privileg zur Befreiung von Unterstützungsunterschriften nicht ausreicht, wenn es nur bei einer Gruppierung gegeben ist.

²³ KomWO § 14 Abs. 2

Beispiele

1. Neuer gemeinsamer Wahlvorschlag von Bündnis 90/Die Grünen und Grün-Alternativer Liste. Die GAL hatte bei der letzten Wahl allein kandidiert und ist seitdem mit 5 Rät*innen im Gemeinderat vertreten. Es reicht hier nicht aus, dass sich der gemeinsame Wahlvorschlag auf das Parteienprivileg für Bündnis 90/Die Grünen beruft. Nur wenn zusätzlich drei der fünf für die GAL bisher gewählten Rät*innen den gemeinsamen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich. Unterzeichnet aber die Mehrheit der bisher für die GAL gewählten Rät*innen den Wahlvorschlag nicht, müssen Unterstützungsunterschriften gesammelt werden.
2. Bündnis 90/Die Grünen und Grün-Alternative Liste haben bisher gemeinsam kandidiert. 2014 wollen sie getrennte Wahlvorschläge einreichen: Für die Partei besteht das Unterschriftenprivileg, da im Landtag vertreten. Für die GAL besteht das Privileg nicht mehr, da keine formale Identität mit dem bisherigen Wahlvorschlag mehr vorhanden ist.

Hinweis

Bei Unsicherheiten oder Fragen in Sachen Unterstützungsunterschriften gibt die örtliche Kommune Auskunft.

5. Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat

Die Mitglieder des Ortschaftsrats werden nach den für die Wahl der Gemeinderät*innen geltenden Vorschriften gewählt²⁴. Entsprechend gelten die Bestimmungen aus Kapitel 2. und Kapitel 8. Auch für die Wahl des Ortschaftsrates gilt, dass im Fall von weniger als 3.000 Einwohner*innen in der Ortschaft die Wahlvorschläge neuerdings doppelt so viele Bewerber*innen enthalten dürfen, wie Ortschaftsratsmitglieder zu wählen sind.

Abweichend ist zu beachten:

- Das Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft.
- Die Nominierungsversammlung findet auf der Ebene der Ortschaft statt – sofern es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung gibt²⁵.
- Aktives Wahlrecht: Die Wahlberechtigten müssen am Tag der Nominierung die allgemeinen Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht erfüllen und zusätzlich in der Ortschaft ihre Hauptwohnung haben²⁶.
- Passives Wahlrecht: Eine Mindestwohndauer in der Ortschaft selbst ist nicht erforderlich, weiterhin gilt die Mindestwohndauer von 3 Monaten in der Gemeinde bzw. der Status „Rückkehrer*in“²⁷.

²⁴ GemO § 69

²⁵ KomWG § 9 Abs. 4

²⁶ GemO § 69

²⁷ GemO §§ 12, 69

Die „Höherzonung“

Wenn die Mitgliederzahl der Partei/Wählervereinigung in der Ortschaft geringer als drei ist, muss die Nominierung der Bewerber*innen für den Ortschaftsrat auf die Gemeindeebene verlagert werden²⁸. Die Bewerber*innen für den Ortschaftsrat müssen dann in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für diese „Höherzonung“ muss durch einen schriftlichen Nachweis des Vertretungsorgans der Partei/Wählervereinigung (Vorstand) bestätigt werden, der mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden muss²⁹.

²⁸ KomWG § 9 Abs. 2

²⁹ KomWo § 14 Abs. 5

6. Wahlvorschlag für den Kreistag

Für die Kreistagswahlen gelten im Wesentlichen dieselben Vorschriften wie für die Gemeinderatswahlen. Einige Besonderheiten sind zu beachten:

Zahl der Bewerber*innen auf dem Wahlvorschlag

Anders als bei den Wahlen zum Gemeinderat oder Ortschaftsrat dürfen die Wahlvorschläge höchstens eineinhalbmal so viele Bewerber*innen enthalten wie Kreisrät*innen im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind.

Wählbarkeit

Die Hauptwohnung der Kandidat*innen muss nicht im Wahlkreis liegen: Eine Kandidatur in einem der anderen Wahlkreise ist möglich, solange dieser im Landkreis, also dem Wahlgebiet liegt³⁰.

Eine Kandidatur in mehreren Wahlkreisen ist nicht möglich³¹.

Nominierung

Die Bewerber*innen für die Kreistagswahlen können alternativ auf der Ebene des Wahlkreises oder des Landkreises insgesamt aufgestellt werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen zur Wählbarkeit und zur Form des Wahlvorschlages aus Kapitel 2 dieser Broschüre.

a) Nominierung auf Ebene des Wahlkreises

Es muss für jeden Wahlkreis zu je einer Versammlung der am Tag der Nominierungsversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung im Wahlkreis (Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Kreistags-Wahlkreises) eingeladen werden. Nur diese sind bei der Nominierungsversammlung stimmberechtigt.

³⁰ LkrO §§ 10, 23

³¹ KomWG § 8 Abs. 1

b) Nominierung auf Ebene des Landkreises (gesamtes Wahlgebiet)

Es muss zu einer Versammlung der am Tag der Nominierungsversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung im Landkreis (Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden des Landkreises) eingeladen werden. Auch bei dieser Versammlung müssen die Bewerber*innen getrennt nach den jeweiligen Kreistags-Wahlkreisen gewählt werden. Wahlberechtigt sind aber – anders als bei der Nominierung auf der Ebene des Wahlkreises – jeweils alle anwesenden Mitglieder der Partei/Wählervereinigung, die am Tag der Zusammenkunft im Landkreis insgesamt wahlberechtigt sind.

Hinweis

Da die meisten Landkreise in eine größere Zahl von Wahlkreisen eingeteilt werden, empfiehlt sich stets die Nominierung auf der Ebene der Wahlkreise. Die Nominierung im Wahlkreis ist in aller Regel authentischer und politisch näher an den Gegebenheiten der beteiligten Gemeinden.

Wenn allerdings im Vorfeld der Nominierungen festgestellt werden sollte, dass in einem der Wahlkreise keine rechtmäßige Versammlung zustande kommen kann (z.B., wenn im Wahlkreis keine drei Mitglieder vorhanden sind), muss für alle Wahlkreise zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung im Landkreis (also auf Ebene des Wahlgebietes) eingeladen werden.

Annahme der Wahl für Kreisrät*innen

Kreisrät*innen können nicht werden bzw. die Wahl annehmen können nicht

- Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen des Landratsamts, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist

- leitende Beamt*innen und leitende Arbeitnehmer*innen einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50% an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50% beteiligt ist
- Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
- Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamt*innen und leitende Arbeitnehmer*innen der Gemeindeprüfungsanstalt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Arbeitnehmer*innen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten³².

Ergänzung zur Form des Wahlvorschlages zur Kreistagswahl

- Alle Kandidat*innen zur Kreistagswahl müssen zusätzlich zu den Bestimmungen aus Kapitel 2 eine Bescheinigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der zuständigen Gemeinde beifügen, dass sie wählbar sind³³.
- Zu beachten ist auch, dass bei einer gemeinsamen Nominierungsversammlung auf Ebene des Landkreises für jeden Wahlvorschlag eines Wahlkreises ein eigenes Protokoll angefertigt, unterschrieben und eingereicht werden muss.

³² LKrO § 24 Abs. 1

³³ KomWO § 14 Abs. 5

7. Wahlvorschlag für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Das Wahlgebiet besteht aus der Stadt Stuttgart und den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis, die je einen der sechs Wahlkreise bilden. Die Regionalversammlung hat 80 Mitglieder. Gewählt wird die Regionalversammlung in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen (Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme und wählt die unveränderte Liste). Für jeden Wahlkreis ist ein eigener Wahlvorschlag zu nominieren und einzureichen.

Für die Nominierung der Listen und die Form des Wahlvorschlags gelten die Vorschriften der Kreistagswahlen. Gewählt wird in der Regel auf der Ebene der sechs Wahlkreise.

Abweichend ist zu beachten³⁴:

Zahl der Bewerber*innen

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder der Regionalversammlung im jeweiligen Wahlkreis zu wählen sind.

Aktives Wahlrecht

Unionsbürger*innen haben kein Wahlrecht bei der Nominierungsversammlung.

Wählbarkeit

Unionsbürger*innen sind nicht wählbar.

8. Nominierungsversammlung

8.1 Fahrplan zur Nominierung

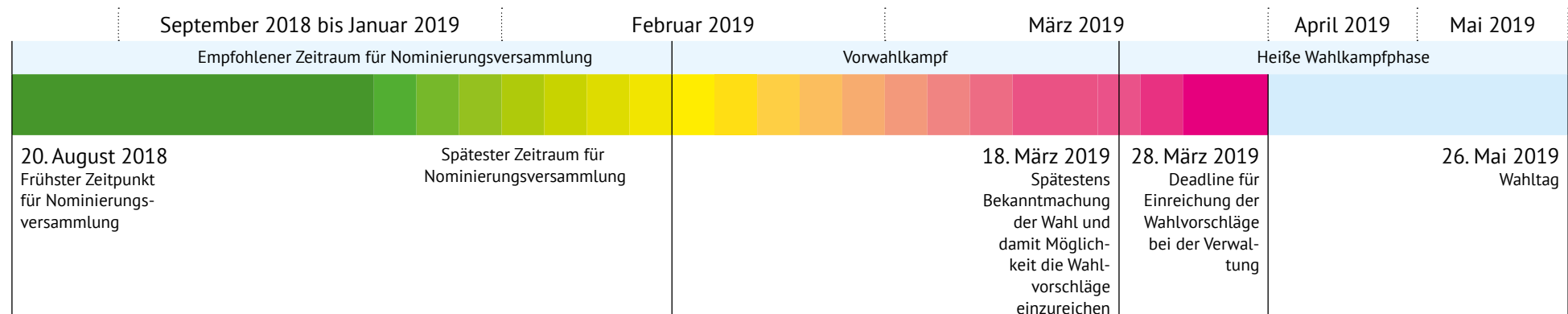
Die Wahlvorschläge und Anlagen sollten auf keinen Fall „auf den letzten Drücker“ eingereicht werden! Formale Fehler schleichen sich schnell ein. Regelmäßig wiederkehrende Standardfehler sind z.B. falsche Berufsbezeichnungen, fehlende Daten der Bewerber*innen u. ä. Deshalb ist ein Zeitpuffer zwischen dem Einreichen der Wahlvorschläge und dem Fristablauf ratsam und notwendig. Die Formulare für die Wahlunterlagen werden Euch von den Verwaltungen zur Verfügung gestellt.

Hinweis

Die örtliche Verwaltung gibt schon frühzeitige Auskunft, wann die öffentliche Bekanntmachung erfolgen wird und wer zuständig ist. Es ist anzustreben, möglichst unmittelbar nach der öffentlichen Bekanntmachung die Wahlvorschläge einzureichen. Die Verwaltungen müssen diese einer sofortigen Vorprüfung unterziehen und auf Fehler aufmerksam machen. So bleibt ausreichend Zeit, um bis zum Fristablauf etwaige Mängel zu korrigieren. Nach Ende der Einreichungsfrist und bis zur Zulassung der Wahlvorschläge durch die örtlichen Wahlausschüsse können Mängel nur noch in sehr begrenztem Umfang behoben werden.

Ferien und schulfreie Tage 2019

Faschingsferien 4. März bis 8. März
Osterferien 15. April bis 27. April



- Empfohlener spätester Zeitpunkt für die Nominierung ist Mitte Februar
- Öffentliche Bekanntmachung durch die Verwaltung erfolgt spätestens am 18. März 2019 (69 Tage vor der Wahl)
- Einreichungsfrist endet am 28. März 2019 (59 Tage vor der Wahl)³⁵

8.2 Wer darf abstimmen? – Das aktive Wahlrecht

Die für die Listenaufstellung erforderliche Versammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung im Wahlgebiet/Wahlkreis zusammen. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die am Tag der Nominierungsversammlung zur Wahl des Gemeinderats/Kreistags/Ortschaftsrats wahlberechtigt sind.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutsche/r oder Unionsbürger*in (Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union)
- Mindestens 16 Jahre alt
- Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Gemeinde, Landkreis, Ortschaft) oder
- Rückkehrer*in („Rückkehrer*in“ = Person, die durch Wegzug aus der Gemeinde/dem Wahlgebiet das Wahlrecht verloren hat, aber innerhalb von 3 Jahren wieder in die Gemeinde/in das Wahlgebiet mit dem Hauptwohnsitz zurückgekehrt ist. Dann gibt es keine Mindestwohndauer; sie ist sofort wahlberechtigt.)
- Das Wahlrecht darf nicht aberkannt sein
- Bei Parteilisten oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppierung Voraussetzung

Mitglieder ohne Hauptwohnung im Wahlgebiet

Entscheidend für das Wahlrecht bei der Nominierungsversammlung ist der Hauptwohnsitz. Die Mitgliedschaft im Orts- oder Kreisverband reicht nicht aus! Insbesondere in Universitätsstädten üben Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen dort ihre Mitgliedschaft aus, haben ihre gemeldete Hauptwohnung aber in einer anderen Gemeinde. Sie sind bei der Nominierungsversammlung nicht in der Universitätsstadt wahlberechtigt und müssen in dem Kreisverband bzw. Ortsverband ihrer Hauptwohnung zur Nominierungsversammlung eingeladen werden.

Hinweis

Für die Einladung ist es deshalb wichtig, frühzeitig beim Landesverband nachzufragen, welche Parteimitglieder im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben, aber in anderen Kreisverbänden als Mitglieder geführt werden.

Hinweis zur Beteiligung von Nicht-Unionsbürger*innen an der Listenaufstellung

Es gibt Kreisverbände, die in ihrer Satzung verankert haben, dass sich Mitglieder, die als Nicht-Unionsbürger*innen nicht wahlberechtigt sind, dennoch an Nominierungen beteiligen können. Am rechtsgültigen Wahlgang dürfen Nicht-Unionsbürger*innen nicht beteiligt werden. Eine politische Beteiligung ist nur in Form eines vorangestellten Meinungsbildes möglich. Es muss nach dem Wahlgang unter Beteiligung der Nicht-Unionsbürger*innen ein offizieller Wahlgang durchgeführt werden, in dem nur die nach dem Wahlgesetz stimmberechtigten Mitglieder abstimmen. Dieser Wahlgang muss geheim sein und muss alle Listenplätze einzeln auflisten.

8.3 Vorbereitung der Nominierung

Aktuelle Liste der wahlberechtigten Mitglieder

Im Vorfeld der Einladung ist beim Landesverband unbedingt eine aktuelle Liste aller im Wahlgebiet/Wahlkreis wohnenden Mitglieder anzufragen. Diese sind stimmberechtigt und müssen eingeladen werden – auch wenn sie nicht als Mitglied im nominierenden Kreis- oder Ortsverband geführt sind.

Satzung prüfen

Für einen formal korrekten Ablauf der Nominierungsversammlung ist es wichtig, einen Blick in die Satzung zu werfen. Dort getroffene Regelungen und Einschränkungen zu Wahlverfahren, Quoten, Quoren und Einladungsfristen müssen beachtet werden.

Einladung

Form und Frist der Einladung richten sich nach der Satzung der Partei/Wählervereinigung. Die Einladung mit Zeit und Ort der Nominierungsversammlung muss an alle wahlberechtigten Mitglieder der Partei/Wählervereinigung in der Gemeinde (im Wahlgebiet) ergehen und zwingend mit dem Hinweis versehen sein, dass auf dieser Versammlung die Kandidat*innen und ihre Reihenfolge für den Wahlvorschlag gewählt werden. Es sollte in jedem Falle mindestens die Frist von einer Woche (besser: länger) eingehalten werden. Die Schriftform ist zwingend. Der früheste Nominierungstermin ist der 20. August 2018.

Stimmkarten und Stimmzettel

Wir empfehlen für jedes stimmberechtigte Mitglied, das an der Nominierung teilnimmt, eine Stimmkarte vorzubereiten. Diese dient bei den offenen Abstimmungen als Handzeichen. Bei den geheimen Wahlen kann

auf diesen Stimmkarten die vollzogene Stimmabgabe vermerkt werden. Auf alle Fälle sind im Vorfeld der Nominierungsversammlung Stimmzettel zu besorgen, die sich hinsichtlich ihrer Farbe oder einer Nummerierung unterscheiden und sich eindeutig einem Wahlgang zuordnen lassen.

Wichtige Personen für die Nominierungsversammlung

Auf der Nominierungsversammlung müssen bestimmte Funktionen besetzt werden. Für eine reibungslose Versammlung ist es ratsam, bereits im Vorfeld Personen anzusprechen, ob sie bereit sind, diese Funktionen zu übernehmen.

- **Versammlungsleitung:** Sie führt durch den Abend und sollte sich mit dem Wahlverfahren und der Satzung auseinandergesetzt haben. (Dieser Reader ist hoffentlich dabei von Nutzen.)
- **Protokollführung:** Sie fertigt über den Hergang der Nominierungsversammlung ein ausführliches Verlaufsprotokoll an. Als Grundgerüst kann die Moderationsvorlage zur Nominierung genommen werden.
- **Personen, die zusätzlich das Protokoll unterzeichnen.** Sie müssen wahlberechtigt sein und während der gesamten Nominierungsversammlung anwesend sein.
- **Vorstandsmitglieder, die den Wahlvorschlag unterzeichnen.**
- **2 Vertrauensleute, die auf dem Wahlvorschlag benannt werden (ohne explizite Benennung sind dies die ersten beiden Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages).**
- **Eine Auszählkommission von zwei bis sechs Personen, die auf der Nominierungsversammlung nicht selbst zur Wahl antreten wollen.**
- **Personen, die am Einlass den Personalausweis nach der gemeldeten Hauptwohnung prüfen und die Stimmkarten an Personen mit aktivem Wahlrecht ausgeben.**

8.4 Checkliste

Vorbereitung der Nominierung

- Raum buchen
- Aktuelle Liste der Parteimitglieder mit Hauptwohnsitz im Wahlgebiet/Wahlkreis vom Landesverband anfragen
- Einladungen erstellen und fristgerecht an alle Mitglieder verschicken (darin: Datum, Uhrzeit, Ort und Hinweis, dass man zeitig kommen soll (Einlasskontrolle) und Personalausweis mitzubringen ist); außerdem Erinnerung per E-Mail
- Wahlurnen und Wahlkabinen basteln/vorbestellen
- Stimmkarten herstellen, je eine pro teilnehmendem Mitglied
- Wahlzettel bereitstellen: je einen pro zu erwartendem Wahlgang und pro wahlberechtigtem Mitglied
- Formblätter für Wahlvorschlag, Niederschrift, Zustimmungserklärungen und eidesstattliche Erklärung (für Unionsbürger*innen) bei der zuständigen Verwaltung bestellen
- Personen für Versammlungsleitung, Protokoll, Einlass und Unterzeichnung der Niederschrift und 2 Vertrauenspersonen anfragen
- Klären, wer die drei vertretungsberechtigten Personen der Partei oder Wählervereinigung sind, die den Wahlvorschlag unterzeichnen
- Prüfung der Satzung nach Vorgaben für die Nominierungsversammlung (besonders hinsichtlich des Wahlverfahrens)
- Pressemitteilung vorbereiten

Mitnehmen:

- [] Aktuelle Liste der Mitglieder mit Erstwohnsitz
- [] Satzung & Wahlrechtsbroschüre
- [] 1 x Stimmkarte pro wahlberechtigter Person
- [] Wahlzettel – unterscheidbar nach Wahlgang (z.B. nummeriert oder farblich verschieden)
- [] Wahlurnen
- [] Wahlkabinen oder anderen Sichtschutz für geheime Abstimmung
- [] Formblätter (vor allem Zustimmungserklärungen und eidesstattliche Erklärungen für die Kandidat*innen)
- [] Beach-Flag und Aufsteller
- [] Redezeituhr
- [] Kulis für Teilnehmende
- [] Flipchart und Eddings für die Namen der Kandidierenden und die Wahlergebnisse
- [] Kamera für Berichterstattung über den Abend#

Hinweis

Wir empfehlen eine Kontakt-Abfrage mit Telefon und E-Mail bei den gewählten Kandidat*innen sowie interessierten Wahlkampf-helfer*innen für die Wahlkampfplanung und Rückfragen (leere Liste mitnehmen und mit Datenschutzhinweis versehen, wofür die Daten genutzt werden sollen).

8.5 Vorschriften für die Nominierungsversammlung

Beschlussfähigkeit und Nachweis von Hauptwohnsitz

Eine rechtswirksame Nominierungsversammlung setzt in jedem Fall die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus. Wenn in den Satzungen ein Quorum für die Beschlussfähigkeit festgelegt ist, muss dieses eingehalten werden. Die Identität und der Erstwohnsitz müssen beim Einlass nachgewiesen werden.

Hinweis

Im Ausnahmefall kann auch eine Person, die ihren Ausweis vergessen hat, an der Nominierungsversammlung teilnehmen. Hierfür genügt die glaubhafte Versicherung eines weiteren Mitgliedes, dass die Angaben der Person ohne Ausweis stimmen.

Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin

Die Versammlung braucht eine Versammlungsleitung. Diese wird zu Beginn der Versammlung gewählt. Es kann eine Person sein, die nach dem Wahlgesetz nicht stimmberechtigt ist (z.B. den Wohnort außerhalb des Wahlgebietes hat).

Auch eine Person, die im Laufe des Abends für einen Listenplatz kandidiert, kann nach rechtlichen Gesichtspunkten die Versammlung leiten.

Wahlverfahren

Grundsätzlich gilt: In einen Wahlvorschlag einer Partei/einer Wählervereinigung darf nur aufgenommen werden, wer in einem freien und demokratischen Verfahren aufgestellt wird. Die Kandidat*innen und ihre Reihenfolge müssen zwingend in geheimer Wahl nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren gewählt werden. Hier sind im Besonderen die satzungsmäßigen Vorgaben für etwaigen Minderheitenschutz und Quoren für Wahlen zu beachten.

Die Versammlung muss zu Beginn ein Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen. Dies kann in offener Abstimmung erfolgen. Die Vorschriften der Satzung von Partei oder Wählervereinigung müssen beachtet werden.

Da nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen keine Satzungen haben, legt der Gesetzgeber fest, dass die Bewerber*innen mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger*innen zu wählen sind³⁶.

Einzelwahl

Bei Einzelwahl ist der Namen der Person auf den Stimmzettel zu schreiben, die man wählen will. Dies zählt als Ja-Stimme für diese Person. Sollte man keiner der zur Wahl stehenden Personen seine Stimme geben wollen, kann mit Nein oder Enthaltung gestimmt werden, was entsprechend auf dem Stimmzettel zu vermerken ist.

Blockwahlverfahren

Blockwahlen (z.B. für die hinteren Plätze oder über die gesamte Liste) sind möglich, wenn die Versammlung dieses Verfahren mit einfacher Mehrheit beschließt. Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten des Blockwahlverfahrens:

- a) Die Namen und Listenplätze werden vor dem Wahlgang einander eindeutig zugeordnet. Für den gesamten Block kann mit einer Ja-Stimme, Nein-Stimme oder Enthaltung gestimmt werden. Bei diesem Verfahren muss es möglich sein, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber eine Einzelabstimmung auf einen anderen als den vorgeschlagenen Listenplatz verlangen kann. Diese Einzelabstimmung muss dann vor dem Blockwahlgang geheim durchgeführt werden.
- b) Vor dem Wahlgang wird die Anzahl der im Block zu wählenden Plätze festgelegt. Die Anzahl der Bewerber*innen kann der Anzahl der Plätze entsprechen, oder darüber hinausgehen. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen kann je nach Bestimmungen in der Satzung genau der Anzahl der zu wählenden Plätze entsprechen, aber auch weniger betragen (Minderheitenschutz). Auch ob das Kumulieren der Stimmen möglich ist, muss in der Satzung festgeschrieben sein, oder von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Gewählt sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge der erhaltenen Ja-Stimmen.

8.6 Moderationsvorlage

Formalia vor der Listenaufstellung

- Begrüßung der Versammlungsteilnehmer*innen
- Vorschlag und Wahl einer Versammlungsleitung (Offene Abstimmung möglich. Wahl durch Mehrheit der Versammlung. Versammlungsleitung darf, muss aber nicht stimmberechtigt sein.)
- Einführung in das Verfahren durch die Versammlungsleitung:
 - Wer ist wahlberechtigt: Wer hat aktives Wahlrecht, wer hat passives Wahlrecht?
 - Wie ist der Versammlungsablauf vorgesehen?

- Die Versammlungsleitung stellt fest, dass die Wahlberechtigung beim Einlass in den Saal und beim Aushändigen der Stimmkarte und der Stimmzettel durch das Vorlegen des Personalausweises überprüft wurde. Sie fragt zur Bestätigung noch einmal nach, ob einer zur Abstimmung berechtigten Person die Stimmkarte und/oder die Stimmzettel vorenthalten wurde/n oder ob eine Person eine Stimmkarte und/oder die Stimmzettel erhalten hat, die nicht wahlberechtigt ist.
- Die Versammlungsleitung stellt fest, dass ordnungs- und fristgerecht eingeladen wurde. Sie stellt fest, dass die Versammlung beschlussfähig ist. Es wird festgehalten, wie viele stimmberechtigte Personen anwesend sind.
- Vorschlag und (offene) Wahl von zwei stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung. Diese unterzeichnen nach Abschluss der Versammlung das Protokoll und versichern eidesstattlich, dass die Wahl ordnungsgemäß war.
- Eventuell (offene) Wahl von zwei Vertrauensleuten, die als Ansprechpersonen für die Verwaltungen benannt werden.
- Vorschlag und Wahl der Auszählkommission (offene Abstimmung möglich).
- Die Versammlungsleitung schlägt ein Wahlverfahren gemäß den Satzungen der Partei und/oder Wählervereinigung und gemäß dem Wahlgesetz vor:
Wie viele Listenplätze sind zu wählen?
Für welche Plätze wird welches Verfahren angewendet (z.B. Blockwahl für die hinteren Plätze, Reißverschlussverfahren)
Welche Redezeit wird für Vorstellung der Kandidat*innen, Rückfragen und Voten festgelegt?
- Beschluss des Wahlverfahrens durch die Mehrheit der Versammlung (offene Abstimmung möglich).

Wahl

- Die Versammlungsleitung kündigt den ersten Wahlgang an und fragt, wer für diesen Wahlgang kandidieren möchte.
- Die Versammlungsleitung führt durch die Vorstellung der Kandidat*innen, achtet auf Einhaltung der Redezeit und kann gegebenenfalls das Wort entziehen.
- Bevor der Wahlgang eröffnet wird, erklärt die Versammlungsleitung das Verfahren der Stimmabgabe für diesen Wahlgang (z.B. welcher der ausgegebenen Wahlzettel wird verwendet, wie viele Stimmen hat jedes wahlberechtigte Mitglied für diesen Wahlgang).
- Die Versammlungsleitung eröffnet den ersten Wahlgang. Weitere Kandidaturen sind damit nicht mehr möglich.
- Nachdem alle Stimmen von der Auszählkommission eingesammelt wurden, schließt die Versammlungsleitung den Wahlgang und die Auszählung erfolgt. Das Ergebnis wird von der Versammlungsleitung im Anschluss bekannt gegeben.
- Es folgt die Frage an die Gewählten, ob die Wahl angenommen wird.
- Je nach Wahlverfahren und Anzahl der zu wählenden Listenplätze wird dieser Vorgang wiederholt.
- Um etwaige Formfehler in einem der vorausgegangenen Wahlgänge zu heilen, kann eine Endabstimmung als geheime Blockwahl über die gesamte Liste durchgeführt werden.

Hinweis

Um Zeit zu sparen kann die Vorstellung der Kandidierenden des nächsten Wahlganges schon in der Auszählpause beginnen. Es kann aber kein weiterer Wahlgang eröffnet werden, solange noch ausgezählt wird. Entsprechend steht der nächste Wahlgang auch gegebenenfalls für die Unterlegenen des vorhergegangenen Wahlganges offen.

Salvatorische Schlussabstimmung und Schließen der Versammlung

- Die Versammlungsleitung bittet um salvatorische Schlussabstimmung per Kartenzeichen. Die Mitglieder bestätigen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen per Kartenzeichen, dass sie gegen den Ablauf der Versammlung und die Wahl keine Einwände haben.
- Die Versammlungsleitung schließt die Nominierungsversammlung.
- Der Vorstand dankt allen Kandidatinnen und Kandidaten, beglückwünscht die Gewählten und wünscht einen erfolgreichen Wahlkampf. Eventuell wird ein Foto mit der Gruppe der Gewählten gemacht.

Hinweis

Vor der salvatorischen Schlussabstimmung über die Versammlung empfehlen wir eine Endabstimmung über die gesamte Liste. Diese ist in der Lage, etwaige Formfehler in den vorhergegangenen einzelnen Wahlgängen zu heilen und die Liste als Ganze rechtsicher aufzustellen. Besonders bei der Listenaufstellung mehrerer Gruppierungen ist dieses Vorgehen zu empfehlen. Die Endabstimmung hat als geheimer Wahlgang im Blockwahlverfahren mit der zuvor festgelegten Reihenfolge der Listenplätze zu erfolgen und ist entsprechend als entscheidender Wahlgang im Protokoll festzuhalten.

Impressum

Herausgegeben von

GAR – Grüne und Alternative in den Räten von Baden-Württemberg
Bündnis 90/Die Grünen Baden Württemberg
Königstraße 78, 70173 Stuttgart

Redaktion:

Sabine Schlager (GAR)
Sebastian Mann (Landesverband BW)

Layout und Satz:

Franziska Schmidt-Thieme

Gedruckt auf Recyclingpapier in Stuttgart-Feuerbach.

Herausgegeben von

B90/Die Grünen
Baden-Württemberg
Tel 0711.99359 0

landesverband@gruene-bw.de
www.gruene-bw.de

Grüne und Alternative
in den Räten von Baden-Württemberg
Tel 0711.99359 90

gar@gar-bw.de
www.gar-bw.de